

LÄNDERINFORMATIONEN LUXEMBURG

Rahmenbedingungen

In Luxemburg fungiert die im Jahr 2016 gegründete [*Luxembourg Agency for Research Integrity \(LARI\)*](#) als zentrale nationale Kompetenzstelle zur Förderung und Sicherstellung wissenschaftlicher Integrität. Seit ihrer Gründung zählt die LARI, die rechtlich als Verein ohne Gewinnzweck organisiert ist, alle fünf öffentlichen Forschungseinrichtungen Luxemburgs zu ihren Mitgliedern. Grundlage der Arbeit der LARI ist ihre [*Satzung*](#). Ein Gesetz zu wissenschaftlicher Integrität gibt es in Luxemburg nicht.

Neben verschiedenen edukativen und beratenden Tätigkeiten stellt die Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen wesentlichen Aufgabenbereich der LARI dar. Bei derlei Falluntersuchungen handelt es sich um nicht-judikative Verfahren, die von der in die LARI eingebetteten *National Commission for Research Integrity* gemäß den [*Rules of Procedure for the National Commission for Research Integrity*](#) durchgeführt werden. Sowohl in Falluntersuchungen als auch in der sonstigen Arbeit der LARI dient der [*European Code of Conduct for Research Integrity*](#) als zentrale normativer Leitlinie.

Das vorrangige Ziel der Untersuchungen besteht darin, die Mitgliedsorganisationen der LARI bei der Wahrnehmung ihrer institutionellen Verantwortung zur Sicherstellung wissenschaftlicher Integrität zu unterstützen.

1. Welche Anlaufstellen für Untersuchungen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt es?

Die Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens obliegt alleinig und ausschließlich der LARI, sofern sich die Vorwürfe auf Forschungsarbeiten beziehen, die an LARI-Mitgliedsorganisationen durchgeführt oder von ihnen gefördert wurden.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten neben Fabrikation, Falsifikation und Plagiarismus auch inakzeptable Praktiken, sofern diese den Forschungsstand verzerren oder die Integrität von Forschungsprozessen oder Forscherinnen und Forschern signifikant beeinträchtigen.

Mitglieder der LARI sind:

- Universität Luxemburg
- FNR (Fonds National de la Recherche)

- LIH (Luxembourg Institute of Health)
- LISER (Luxembourg Institute of Socio-Economic Research)
- LIST (Luxembourg Institute of Science and Technology)

Sollten Verdachtsfälle nicht direkt an die LARI, sondern an eine ihrer Mitgliedsorganisationen gemeldet werden, ist die Organisation zur Weiterreichung der Meldung an die LARI verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind lediglich Fälle, in denen im Rahmen von Ombudsverfahren ein Fehlverhalten noch abgewendet werden kann, mithin die Integrität des Forschungsstands, des Forschungsprozesses und/oder der involvierten Forscherinnen und Forscher noch nicht unterminiert wurde.

Formen des Fehlverhaltens, die kein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß obiger Definition darstellen, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der LARI. Hierzu zählen unter anderem Fälle von Diskriminierung, (sexueller) Belästigung, Bestechung oder Korruption.

2. Wer spricht im Fall von festgestelltem wissenschaftlichen Fehlverhalten Sanktionen aus?

Wenn die *National Commission for Research Integrity* wissenschaftliches Fehlverhalten feststellt, empfiehlt sie in ihren Untersuchungsberichten korrektive und/oder restorative Maßnahmen zur Wiederherstellung wissenschaftlicher Integrität sowie präventive Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (wie z.B. Sanktionen) obliegt den betreffenden Mitgliedsorganisationen und ist konform zu deren Satzung sowie gegebenenfalls weiterer einschlägiger rechtlicher Regelungen vorzunehmen.

Eine diesbezüglich relevante Besonderheit der rechtlichen Situation in Luxemburg besteht darin, dass jede Mitgliedsorganisation der LARI auf einem eigenen Gesetz beruht, das Aufbau und Funktionsweise der jeweiligen Institution relativ detailliert regelt. Obschon die betreffenden Gesetze keine spezifischen Regelungen zu wissenschaftlicher Integrität beinhalten, ergibt sich ihre Relevanz dadurch, dass sie den Rahmen durch Institutionen diskretionär implementierbarer Handlungsempfehlungen bisweilen beschränken.